

Helmut Hölder

*H. J. R. D. D.*  
Tübingen, d. 22. VII. 49  
Neckarhalde 68.

Sehr verehrter Herr Professor !

Gestatten Sie mir bitte, dass ich mich mit einigen nomenklatorischen Fragen an Sie wende. Ich habe zwar die Möglichkeit, diese Dinge auch mit Herrn Professor Schindewolf und Dehm hier in Tübingen zu besprechen und möchte das nach Genesung von einer Krankheit, die mich leider augenblicklich vom Institut fernhält, auch tun. Doch glaube ich, dass die beiden genannten Herren damit einverstanden sein werden, wenn ich einige bisher in der Literatur sehr verschieden beantwortete Fragen auch unmittelbar an Sie als Vertreter der Ständigen Kommission für Internationale Nomenklatur herantrage.

Ich bin mit dem Abschluss einer Arbeit über *Oppelien* beschäftigt (über den *Ammonites flexuosus* im Weissen Jura). Dabei vermochte ich mir bisher über den nomenklatorischen Wert der inhaltlich ausgezeichneten *Ammonitenwerke* Quenstedts im Licht der jetzt gültigen internat. Regeln keine volle Klarheit zu verschaffen.

1.) Quenstedt hat die damalige Art des *Amm. flexuosus* durch zusätzliche Namen an 3. Stelle gegliedert (z.B. *flexuosus costatus*), die er nach eigener Mitteilung im Text im Sinn von Varietäten anwandte. Es gilt also dafür der Satz auf S. 103 Ihrer Einführung (2. Aufl. 1948):

"Hat der Autor nicht die Bezeichnung "Unterart" angewendet, sondern eine andere, so verwandelt sich diese bei heutigem Gebrauch selbsttätig in die regelmässige Bezeichnung der dritten Kategorie: Unterart oder Subspezies."

Allerdings sind diese Unterarten dann keine "Unterarten im strengsten Sinne", wie sie in der Einführung S. 111 als Forderung *neuzeitlicher* - allerdings nicht als bindendes Gesetz - *neuzeitlicher taxonomischer* Forschung bezeichnet werden. Da viele Varietäten Quenstedts aber charakteristische Formen innerhalb einer allerdings oft fluktuierende "grenzenlosen" Variationsbreite erfassen, so erscheint mir die Übernahme als Unterarten doch empfehlenswert. Bin ich damit im Recht?

2.) Die einstige Art *flexuosus* ist längst eingeschränkt worden und nach unseren jetzigen paläontologischen Gesichtspunkten der Aufgliederung in eine Anzahl von Arten bedürftig. Es steht, bei Anerkennung der Varietäten Quenstedts als Unterarten, dann wohl auch nichts im Wege, sie in geeigneten Fällen in den Rang von Arten aufzurücken zu lassen, z.B. als *Oppelia (Taramelliceras) costata* Qu. - wie das auch schon gehandhabt worden ist (Wegele 1929)?

Ich stelle diese zweite Frage deshalb, weil *Oppel* hier anders verfahren ist. Er hat die Nomenklatur Quenstedts behandelt, als existiere sie nicht - anscheinend weil er ihr den binären Charakter absprach was er allerdings nirgends begründete, aber offenbar für selbstverständlich hielt. Er hat also z.B. an die Stelle von *Amm. flexuosus auritus* Quenstedt später unter Hinweis auf die Quenstedtsche Schriftstelle und Figur den Namen *Amm. trachinetus* *Oppel* gesetzt, der dann von den ihm folgenden Autoren meist in orthographischer Variante als *Oppelia trachyneta* (*Oppel*) zitiert wurde.

heute teilweise sehr  
eingebau... Oppels, die aus der Ablehnung der nicht  
für binär gehaltenen Guenstedt'schen Nomenklatur hervor-  
gegangen sind? Sind die Autoren -und es ist die Mehrzahl-  
im Recht, die den Oppelschen Namen den Vorzug geben? Oder  
ist es richtig und, wie mir scheinen möchte, erforderlich,  
an die Stelle von *Oppelia trachineta* (Oppel) wieder *Oppelia*  
*aurita* (Guenstedt) zu setzen, falls man nicht den gebräuch-  
licheren Namen *trachineta* durch ein Gesuch um Aufhebung der  
Regeln legitimieren liesse?

3.)

Sind gegen Guenstedts nomenklatorische Bräuche, ausser den in  
der Literatur gelegentlich erwähnten Bedenken, bei der Ständ.  
Kommission schon Einwände grundsätzlicher Art erhoben und ge-  
gebenenfalls anerkannt worden, so dass ein Verfahren wie das  
Oppels und anderer legitimiert wäre?

In der Tat liesse sich gegen Guenstedts Nomenklatur anführen,  
dass er mit den dritten Namen keineswegs immer Varietäten,  
sondern oft nur Varianten und individuelle Eigenheiten in  
beschreibender Weise bezeichnet hat. So hat er mit "canalis"  
z.B. solche Stücke von *flexuosus* und *lingulatus*, als von  
verschiedenen Varietäten oder gar Arten benannt, die, oft nur  
während eines vorübergehenden Stadiums und als taxonomisch  
unwesentliche Eigenschaft, eine mediane Furche tragen.  
Auch die oben genannte Bezeichnung *auritus*, die zuerst durch-  
aus einer bestimmt umrissenen Varietät (jetzt Art!) gilt,  
wird von Guenstedt in einem späteren Werk zur Bezeichnung  
von Reifestadien verschiedenen Varietäten herangezogen, die  
mit ehrförmigen Knoten ausgestattet sind.

Man scheint daraus zuweilen die Folgerung abgeleitet zu haben,  
dass Guenstedts Nomenklatur nicht durchweg der binären Regel  
folge und deshalb in Bausch und Bogen über Bord zu werfen sei.  
Es heisst ja auch in der Einführung S. 145: Die Grundsätze der  
binären Nomenklatur müssen in der ganzen Veröffentlichung  
~~durchgeführt~~ durchgeführt sein; andernfalls ist keiner der darin  
veröffentlichten Namen legitim." Ich möchte diesen Satz aber  
nicht auf die in ihrem Prinzip doch jedenfalls binäre (bino-  
minal-trinominale) Nomenklatur Guenstedts beziehen.

Ich stelle diese Fragen ganz unabhängig von einer gewissen  
"persönlich"-geistigen Beziehung, die sich für mich während  
meiner Tätigkeit am Tübinger Institut zu Guenstedt ergeben  
hat. Ich würde mich zwar über die nomenklatorische Verwertbar-  
keit seines Werkes, die mir im Gegensatz zu manchen anderen  
Autoren auf kein grundsätzliches Hindernis zu stossen scheint,  
durchaus freuen. Aber Guenstedts Beobachtungen würden ja auch  
dann ihren Wert voll behalten, wenn die Nomenklatur heute über  
ihn hinweggehen müsste. Ich will mir lediglich Gewissheit  
4/11.

A.